

Statuten  
des  
Männer-Turnvereins  
in  
Crempe  
nicht  
Turnordnung.

Gedruckt in G. J. Pflugstet's Buchdruckerei.  
1867.

### 1. Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist, seine Mitglieder zu körperlich  
stärkern, gesund hielten und charakteristigen Männer herzu-  
zubilden.

Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht: durch Turnübun-  
gen nach den Regeln der Deutschen Turnart, Turnspiele,  
Turnschulen, Vereinssatzungen und geselligen Beleb-  
ungen der Vereinsmitglieder.

### 2. Mitglieder des Vereins.

Der Turnverein besteht aus Männern und Junglingen  
jeden Standes, und zwar:

- 1) aus ordentlichen Mitgliedern, nämlich:
  - a. Turner,
  - b. Turnlehrer;
- 2) aus außerordentlichen Mitgliedern oder Ehren-  
mitgliedern.

### 3. Aufnahme.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht, unter Angabe des Namens, des Standes und des Geburtsortes des Aufzunehmenden, bei einem Vorstandemitgliede, welches, unter Angabe des Datums, die Berechtigung an der in der Turnhalle oder auf dem Platz anhängenden Tafel vollzieht. Wäre innerhalb 8 Tage nach der Berechtigung keine Eintrittskarte beim Vorstande erheben, so ist der Anmelder sofort aufzunehmen. Als Turnsteuer können solche aufgenommen werden, die verhindernd oder zum Turnen nicht befähigt sind.

Der Turnwart entscheidet auch hierüber, nach erfolgter Anmeldung, auf vergeschriebene Weise. Dem Mitgliede wird ein Exemplar dieser Statuten überreicht, und versichert sich jenes Mitglied, gewissenhaft danach zu leben.

### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Einrichtungen, Verhältnissen und Vergnügungen des Vereins Theil zu nehmen, so weit solches nicht im folgenden anderes bestimmt ist; jedes Mitglied darf aber auch die Verpflichtung, nach Kräften für das Wohl des Vereins zu sieden und für die Errichtung des Vereinswerdes mitzuwirken. Turner, sowie auch Turnfreunde, die das 18. Jahr zurückgelegt haben, haben volles Stimmrecht in Vereineangelnheiten. Nur stimmbare Mitglieder können zu Beamten im Verein gewählt werden. Kein Mitglied darf bei der ersten Wahl ein Amt abschlagen; jedes

Amt ist ein Ehrenamt und unentgeltlich zu verwahren. Jeder Turner ist verpflichtet, an den Turnübungen und Versammlungen Theil zu nehmen. Die Mitglieder haben stets einen Gehorsam gegen die Vorgesetzten und secundärertheiliche Gegenleute unter sich selbst zu üben.

### 5. Beiträge zur Casse.

Jedes Mitglied zahlt monatlich 4 S., sowie bei Entfernung der Statuten § 2. Fremde, eingewanderte Turner, die richtige Papiere vorlegen, daß sie einem Turnverein angehören, sind vom Eintrittsgelde befreit und vom Vorstande aufzunehmen. Ehrenmitglieder sind von jeder Abgabe an den Verein befreit.

### 6. Austritt.

Der Ausstoss steht jederzeit frei, ist aber schriftlich oder mündlich beim Schriftwart zu melden, der es aldeann dem Turnwart anzeigt. Der Ausgetretene hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Wiedereintritt geschieht nach § 3.

### 7. Ausschluß.

Wenn ein Mitglied seine Leistungen an die Casse in 3 Monaten nicht erfüllt, so kann der Turnwart den Ausschluß vollziehen. Wer gegen die Statuten und Turnordnung handelt, kann vom Verein ausgeschlossen werden, werdet die Stimmenmeidheit in einer Generalsversammlung entscheidet.

### 8. Hauptversammlung.

In jedem Jahre finden zwei ordentliche Hauptversammlungen statt, und zwar Ostern und Michaelis. Auf Antrag von vier Mitgliedern ist vom Vorsitzenden eine Versammlung zu berufen. Da jeder Hauptversammlung wird das Wohl des Vereins besprochen. In allen Vereineangelegenheiten entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die nicht anwesenden Mitglieder haben sich unterstellt den Beschlüssen zu fügen. Die Versammlung ist mit jeder anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.

### 9. Turnrath.

Der Turnrath zählt 5 Mitglieder; er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) „ Schriftwart,
- c) „ Turnrat,
- d) „ Gassenwart,
- e) „ Beugwart.

Sämtliche Mitglieder des Turnraths werden auf 6 Wahlen gewählt. Jedes Mitglied wählt nach Ablauf seines Amtes nach wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen. Der Turnrath beschließt, mit Ausnahme der im § 8 genannten Beschlüsse, über alle Angelegenheiten des Vereins.

### 10. Amt des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß alle statutärenmäßigen Bestimmungen und Beschlüsse der Hauptversamm-

lung und des Turnraths ausgeführt werden, daß in jedem Geschäftskreise die nötige Ordnung herrscht, daß insbesondere das Rechnungswesen und die Schriftstücke des Vereins ordentlich verwahrt werden und überbaute jeder Einzelne seine Pflichten gegen den Verein gehörig erfüllt.

Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und Turnrathversammlungen, führt mit dem Schriftwart gemeinschaftlich den Briefwechsel und vertreibt den Verein nach innen und außen in rechtredigender Weise.

### 11. Amt des Schriftwärts.

Der Schriftwart hat für die Hauptversammlungen und Turnrathversammlungen den Sitzungsbericht zu verfassen und vorzulegen. Er besorgt den Briefwechsel und ordnet sämmtliche Schriftstücke des Vereins. Er führt die Handliste der Vereinsmitglieder und teilt solche, sowie Ab- und Zugänge dem Gassenvorwart mit. Ferner besorgt derselbe die Abschrift aller Bekanntmachungen des Turnraths und sammelt und verwahrt endlich alle Schriften und Bücher des Vereins.

### 12. Amt des Gassenwarts.

Der Turnrat hat alle Beschlüsse der Versammlung und des Turnraths, welche sich auf das Turnen beziehen, zur Ausführung zu bringen, namentlich alle auf dem Turnplatz nötigen Anordnungen zu treffen, die Übungen der Turngemeinde zu leiten und bei den Versammlungen derselben den Bericht zu führen. Er hat überall die Befolgung der Turn-

erung zu überwachen und überbaudt alle öffentlichen Aufzüge des Vereins zu leiten.

### 13. Amt des Cassenwarts.

Der Cassenwart besorgt die Einsässirung der Beiträge und hält einer zugleich die Ausgaben des Vereins. Er hat über Einnahme und Ausgabe ein eideutliches Cashbuch zu führen und am Schluß des Jahres die Abrechnung nebst Beilagen dem Turnwart vorzulegen. Guteige Restanten sind von ihm dem Turnwart namhaft zu machen.

### 14. Amt des Beugwärts.

Der Beugwart hat die Werthe zu verwahren und neue anzukaufen, nach verbergegangener Verabredung des Vorstandes, welcher Kostenanschlag jedoch die Höhe von 10 P. nicht überschreiten darf.

### 15.

Bei vor kommenden Streitigkeiten auf dem Turnplatz, auf Turnfesten, sowie bei heimischen und sonstigen Vereinseigenschaften, bei Versammlungen und vergleichlich ist den Anordnungen des ersten alda anweseten Beugeschöpfen sofort Folge zu leisten, um vorläufig für den Augenblick Ruhe herzustellen. Das Weitere wird in einer Generalversammlung entschieden.

### 16. Vorturnerschaft.

Die aus den Vorturnern des Vereins und deren Stellvertretern bestehende Vorturnerschaft hat die Aufgabe, helfend

und fördernd an der Leitung des Turnens mitzuwirken; sie hat dabei, unter Vorsitz des Turnwärts, ältere Verabredungen zu pflegen über den Fortgang des Turnens, die Einführung von neuen, zweckmäßigen Uebungen und die Anhäufung von Wettkämpfen. Der Vorturnerschaft steht insbesondere zu, dem Turnwart zu Hand zu geben 1) bei Eintheilung der Riegen, sowie 2) bei der Ernennung und Entlassung von Vertretern und Stellvertretern und bei Entscheidung über den Turnbetrieb.

### 17. Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins soll das nach Veröffentlichung der Schulden verhantene Vermögen derselben zu gleichen Theilen an die Mitglieder zu der Zeit der Auflösung verteilt werden.

Diese Statuten treten mit dem heutigen Tage in Kraft, und haben dabei alle früheren, dem Inhalte derselben entgegengesetzten Bestimmungen soweit keine Gültigkeit.

Crempe, den 6. März 1867.

### Der berzählige Turnrath.

H. Ohlsen, Vorsitzender.

F. Catauw, Schriftwart.

Turnwart.

P. Ehlers, Cassenwart.

L. Behmann, Beugwart.

## Turnordnung.

---

Beim Turnen soll Ordnung aufrechterhalten, soll jede einseitige Ausbildung vermieden und Unglücksfälle vorgebeugt werden. Zu diesem Zweck sind folgende Bestimmungen festzuhalten.

### § 1.

Der Verein treibt in der Regel wöchentlich zweimal 2 Stunden, Tage und Stunden werden durch den Turnwart bekannt gemacht.

Diese Zeit wird dauerndlich zu Übungen und strengem Riegenturnen verordnet. Rückturnen findet nur nach Anordnung des Turnwarts statt.

Die Turnabende leichtig zu besuchen und rücksichtlich sich einzufinden, ist Pflicht eines jeden Turners.

### § 2.

Die jährlich auf dem Turnplatz eintreffenden beladen die Geräthe in Bereitschaft liegen.

Zum Wegtragen eines beweglichen Geräths ist diejenige Kiepe verpflichtet, welche dasselbe zuletzt benutzt hat. Die Turner haben dafür zu sorgen, daß dies geschieht, und dazu einzelne Turner ihre Kiepe anzurufen.

Wollen Einzelne tragbare Geräthe benutzen, so kann dies nur geschehen nach eingeholter Erlaubniß des Turn- oder Beauftragten, und zwar unter Verantwortlichkeit der sie Benutzenden.

Diese haben sie nach dem Gedränge wieder an den Aufenthaltsort zu bringen und den Turn- oder Beauftragten sogleich darüber in Kenntniß zu setzen.

Eigenmächtiges Herausnehmen von Geräthen ist demnach untersagt.

### § 3.

Es ist zu wünschen, daß der Turner auf dem Turnplatz, sowie bei Turnfesten stets in Turnuniform (Hose und Hemdlein von grauer Seidenart), beim Turnen auch in Turnschuhen erscheine.

Die Herbstbedeckung ist beim Turnen abzulegen.

### § 4.

Der Turnwart giebt das Zeichen zum Beginn der Übungen, des Riegenturnens, zum Wechsel und zum Schluß.

Bei dem Ruf: „Rücktreten!“ haben sich die Turner sofort in Turnreihen nach der Brücke (der Brücke auf dem rechten Flügel) aufzustellen.

Beim Riegenabschluß, sowie beim Riegenwechsel tritt jeder Turner auf den Ruf: „Rücktreten!“ an seinen Platz.

## § 5.

Der Turnwart führt ein Verzeichniß aller in Riegen eingeteilten Turner, in welchem der vollständige Austritt eines jeden aus dem Verein oder aus der Zahl der Turner oder aus einer Riege, und die Ab- und Zugänge, sowohl zum Samen, wie zu einer Riege, sorgfältig nachgetragen werden müssen.

Der Turnwart hat nach erfolgter Riegeneinteilung jedem Recturner ein Verzeichniß der Mitglieder seiner Riege einzuhändigen und ihn von den Ab- und Zugängen bedarf der Ab- und Zulassir zu benachrichtigen.

Diese Verzeichnisse müssen so eingerichtet sein, daß der Recturner darauf leicht anmerken kann, wer bei den Uebungen anwesend, wer abwesend war, wer entschuldigt, wer unentschuldigt fehlte. Am Ende jedes Monats müssen die Verzeichnisse an den Turnwart abgegeben werden, der dafür neue auferlegt.

Erststehen am Ende eines jeden Vereinsjahres hat der Turnwart eine Zusammenstellung aus diesen Verzeichnissen zu machen und solche dem Recturnen des Turnwartes zu überreichen, der sie in seinem Jahresbericht dem Verein bekannt macht und dann zu den Vereinsacten nimmt.

## § 6.

Alle Turner werden nach ihren turnerischen Leistungen in Riegen eingeteilt.

Kein Turner darf ohne Erlaubniß des Turnwartes aus einer Riege in eine andere überreten, sei es auch nur für kurze Zeit oder für eine Uebung, und die Erlaubniß dazu darf dem Turnwart nur nach Rücksprache mit den beiden befreigten Recturnern gegeben werden.

## § 7.

Die Riege besteht beständig aus 12 Turnern.

## § 8.

Der Turnwart und die Recturnerschaft bestimmen die Reihenfolge der Recrösse. Dieselbe muß so geordnet sein, daß an jedem Turnstage alle Theile des Recrösse in zweckmäßiger Folge zur Uebung kommen.

Jeder Recturner und Stellvertreter erhält ein hierauf angezeichnetes Verzeichniß, welches er auf dem Turnplatz stets bei sich zu tragen hat.

## § 9.

Die Recturnerie, bestehend aus dem Turnwart, dessen Stellvertreter, den Recturnern und deren Stellvertretern, wird wöchentlich einmal, und zwar unter der Leitung des Turnwartes. Die Uebungen werden so durchgenommen, daß jeder Recturner im Stande ist, danach für seine Riege eine zweckmäßige Auswahl zu treffen. Auf die Art der Hülse, sowohl zur Erleichterung der Uebungen, als zur Verbütung von Gefahren, ist bei den Recturnerübungen besondere Gewicht zu legen.

§ 10.

Die Vorturner haben

- 1) jede Übung, die sie vermachen, richtig zu benennen;
- 2) bei allen Übungen auf die Beobachtung einer anständigen, leichten, angemessenen Haltung zu achten;
- 3) in der Riege stets die nötige Orientierung bezüglich der Reihenfolge und Ausstellung zu handhaben;
- 4) die größtmögliche Versicht zu bescheiden;
- 5) die Übungen stusenmäßig und mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Riegenglieder aufeinander folgen zu lassen.

§ 11.

Beim Riegenturnen hat jeder Turner genau darauf zu achten, welche Übung der Vorturner vermaht und welche Handgriffe dabei anzutreuen sind. Es muss deshalb bei den Übungen die größte Ausmerksamkeit beobachtet und Alles, was nicht zur Sache gehört und die Ausmerksamkeit stört, unterlassen werden.

Jede Übung wird von jedem Mitgliede der Riege der Reihe nach wiederholt oder wenigstens auszuführen versucht. Kein Turner darf eine Übung aussagen, es müsste ihm denn irgend ein körperlicher Fehler die eine oder andere Übung verbieten.

Die Turner sollen stets in der Reihe bleiben und solche nur mit Ausführung einer vorgemachten Übung verlassen.

§ 12.

Während der Turnzeit soll auf dem Turnplatz oder in der Turnhalle weder gegeßen, noch getrunken, noch geraucht werden.

§ 13.

Auf den Ruf: „Bahn frei!“ haben die Turner jederzeit zu achten und den nötigen Raum freizulassen.

§ 14.

Keiner soll ohne die nötige Aufsicht und Beihilfe turnen und ohne solche keine Übung, die er nicht nach den Regeln bereitst erklärt hat, versuchen; ebenso soll keiner sich an oder mit einem Werthe versuchen, tam er nicht gewachsen ist, und endlich soll keiner einen anderen bei einer Übung stören.

§ 15.

Alle Turner haben den Turnwart und die Vorturner in der Handhabung der Orientierung durch pünktliche Befolgung ihrer Anordnungen zu unterstützen.

Widerlegungen gegen diese Anordnungen werden dem Turnwart angezeigt, und dieser kann nach Besinden einer Rüge ertheilen oder, bei einem größeren Vergehen, einen zeitlichen Abschluß vom Turnen anordnen. Dieser Abschluß macht jedenfalls bis zur Entscheidung des Turnraths. Ist augenblickliche Abhilfe nötig, so kann der Vorturner

Krempe.

Männer-Turnverein v. 1874  
Einweihung der Turnhalle am 20. September 1908.

